

§ 5 (Anm.: Zu den §§ 125 und 127, RGBl. Nr. 337/1914)

KO - Konkursordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

§ 125 Abs. 1 und § 127 Abs. 1 KO in der Fassung des Artikels 6 sind anzuwenden, wenn die Anberaumung der Tagsatzung zur Prüfung der Schlussrechnung nach dem 28. Februar 2006 öffentlich bekannt gemacht wird.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at